



**An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

18.04.2019  
We/Gei

## R u n d s c h r e i b e n

### Vorabmitteilung

#### **Neue Rahmen- und Preisvereinbarungen für Krankenfahrten mit AOK/SVLFG ab 01.05.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4. April 2019 fanden in Stuttgart in den Räumlichkeiten der AOK Verhandlungen zwecks Änderung/Fortführung der zum 30.04.2019 auslaufenden Vereinbarungen für die Abrechnung der Krankenfahrten mit Taxen und Mietwagen mit AOK und dem SVLFG statt.

Unsere Delegation, bestehend aus den Geschäftsführern der Verkehrsverbände Baden und Württemberg sowie unseren ehrenamtlichen Taxivorständen, traf auf eine 6-köpfige Delegation der Krankenkassen.

Wengleich uns aufgezeigt wurde, dass die im Jahre 2016 erstmals eingeführte Besetzkilometerabrechnung gerade bei Serienfahrten zu erheblichen Kostensteigerungen für die KK geführt haben soll und somit die AOK die Rundfahrkilometer erneut zur Regel machen wollte, gelang es unserer Delegation nach insgesamt 7 Verhandlungsunterbrechungen, folgende 2-Phasen- Vereinbarung abzuschließen:

Bisher	01.05.-31.12.2019	01.01.2020 – 30.04.2021
<b>Außerhalb Pflichtfahrgebiet</b>	<b>Außerhalb Pflichtfahrgebiet</b>	<b>Außerhalb Pflichtfahrgebiet</b>
Grundpreis: € 2,90	Grundpreis: € <b>3,50</b>	Grundpreis: € <b>4,00</b>
Besetzkilometer: € 1,90	Besetzkilometer: € 1,90	Besetzkilometer: € <b>1,95</b>
„Rundlauf“: € 1,00	„Rundlauf“: € 1,00	„Rundlauf“: € <b>1,05</b>
Wartezeit: € 0,47 / min	Wartezeit: € 0,47 / min	Wartezeit: € <b>0,53 / min</b>
Mindestentgelt: € 10,00	Mindestentgelt: € 10,00	Mindestentgelt: € 10,00
<b>Innerhalb Pflichtfahrgebiet</b>	<b>Innerhalb Pflichtfahrgebiet</b>	<b>Innerhalb Pflichtfahrgebiet</b>
Taxitarif abz. 9 % wo möglich	Taxitarif abz. 9 % wo möglich	Taxitarif abz. 9 % wo möglich

Ein vertraglich zugestandenes Ausschreibungsverbot hätte die AOK uns nur gegen eine empfindliche Erhöhung des Sonderrabattes auf die Taxitarife für Krankenfahrten **innerhalb der Pflichtfahrgebiete** angeboten, was wir abgelehnt haben. Es wird also beim 9 % Rabatt auf den jeweiligen Taxitarif in den ihnen bekannten Pflichtfahrgebieten bleiben, **vorbehaltlich** der von den Unteren Verkehrsbehörde genehmigten Sondervereinbarung gem. § 51 Abs. 2 PBefG.

**Wichtig:** Die hierfür notwendigen Anmelde- bzw. Genehmigungsverfahren, für die es der Vorlage der von allen Beteiligten unterzeichneter Preisvereinbarungen bedarf, können vor dem 01.06.2019 nicht abschließend realisiert werden. Deshalb stellt der **Abzug von 9 % im Monat Mai 2019** ein Tarifverstoß gegen die Taxitarife innerhalb der Pflichtfahrgebiete dar und **ist nicht gestattet**.

**Über die endgültige rechtsverbindlich unterschriebene Preisvereinbarung, die neu einzureichenden Verpflichtungsscheine sowie die neue GPOS-Liste werden wir Sie rechtzeitig unterrichten und diese im Downloadbereich unserer Website zur Verfügung stellen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Gschf. Vorstand)



RA Tobias Lang  
(Geschäftsführer)